

verantwortlichen westdeutschen Justizbehörden, ohne daß auch nur ein einziger dieser Blutrichter vor Gericht gestellt worden wäre.

Im Gegenteil: Wie viele andere avancierte z. B. auch der ehemalige Sonder- und Blutrichter Becker; er wurde Präsident des Landgerichts in Bonn, an dem nicht ohne Grund alle politisch bedeutsamen Verfahren gegen die in der Bundesregierung tätigen belasteten Personen konzentriert werden¹⁰. Becker avancierte und blieb in dieser für die Bundesregierung besonders wichtigen Schlüsselstellung, obwohl auch gegen ihn — dessen Manipulationen im Geschäftsverteilungsplan des Landgerichts zur Bewältigung des Korruptionsskandals des Kanzlerreferenten Kilb vor einiger Zeit in aller Munde waren — solche Mordbeweise Vorlagen, die die Vertreter der Obersten Staatsanwaltschaft der DDR bereits am 28. Juni 1960 auf ausdrücklichen Wunsch des Bundesjustizministers dem bevollmächtigten Vertreter des Oberstaatsanwalts in Bonn, Staatsanwalt Horn, übergeben hatten. Diese Mordbeweise liegen seitdem in demselben Gericht, in dem der Blutrichter Becker tagtäglich als ranghöchster Justizbeamter ein- und ausgeht. Wird er in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht, mit der Verfassung der Bundesrepublik und mit dem Strafgesetzbuch sich etwa selbst bestrafen wollen? Kann der des Mordes überführte Blutrichter Becker den Judenmörder Globke bestrafen? Gegen den rechtskräftig überführten Massenmörder Oberländer hat Becker kein Anklageerzwingungsverfahren einleiten lassen, wie das vom Bundesgerichtshof in seiner Entscheidung vom 23. März 1960 — 3 StR 28/60 —¹¹ gefordert wird, wenn die Anklageerhebung gegen einen offiziell aus der DDR eingeladenen Besucher der Bundesrepublik unterbleibt, der mit seinen Landsleuten über die Erhaltung des Friedens, über Abrüstung und die Verhinderung der Atomrüstung sprechen will. Der Blutrichter Becker ist also offenbar auf diesen wichtigsten Landgerichtspräsidentensessel der Bundesrepublik gesetzt worden, damit er jene „freihere Stellung des Richters“ wieder verwirklichen kann, die schon einmal der bedingungslosen Durchsetzung der faschistischen Ziele diente. Die Bonner Regierung braucht den Blutrichter Becker, weil er die heute wieder notwendige Unabhängigkeit vom Willen und von den Interessen des eigenen Volkes und der Völker Europas schon einmal so erfolgreich unter Beweis gestellt hat und die Freiheit des nazistischen Völkermordens in seiner Blutrichterfunktion im damaligen Sondergericht so gut zu verwirklichen verstand.

Die Bundesregierung kann sich durch die Erklärung der Ludwigsburger Zentrale kein Alibi beschaffen, solange Personen wie Becker und andere Blutrichter in Westdeutschlands Gerichten und Gesetzgebungskommissionen, wie der im Eichmann-Prozeß als Mitverantwortlicher an dem millionenfachen Judenmord entlarvte Massfeller im Bonner Justizministerium, solange Nazi- und Kriegsverbrecher wie Globke, Foertsch und andere in den höchsten Funktionen des westdeutschen Staates amtieren.

Der Schweriner Prozeß hat schließlich alle Argumente zerschlagen, die in Westdeutschland von den Blutrichtern zu ihrer eigenen Rettung erfunden wurden. So wird durch das Urteil in überzeugender Weise begründet, daß es sich bei den Todesurteilen der Sondergerichte Hitlers um Morde und nicht äußerstenfalls um Totschlag handelte. Das Gericht kennzeichnete die faschistischen Beweggründe, die den Todesurteilen zugrunde lagen, als die denkbar niedrigsten Beweggründe, die zu einer Tötung führen.

Vor allem aber wird die raffiniert ausgeklügelte Theorie von der Rechtsbeugung widerlegt, die aus mehrfachen Gründen in Westdeutschland erfunden

wurde und die sogar im Widerspruch zu der vom Bundesgerichtshof im Jahre 1950 getroffenen Entscheidung steht, daß

„die Grenze zwischen dem Bereich, in dem der Staat darüber befinden darf, was Recht und Unrecht sein soll, und jenem anderen Bereich, in dem der Staat mit seinen Maßnahmen Bedingungen und Beschränkungen unterliegt, sich aus dem Grundgedanken der Gerechtigkeit und Menschlichkeit ergab, wie er im Bewußtsein der Allgemeinheit lebt. Mit diesem Grundgedanken ist der Gedanke der Gleichheit unmittelbar verbunden. Anordnungen, wie beispielsweise die Polenstrafrechtsverordnung, die die Gerechtigkeit nicht einmal anstreben, den Gedanken der Gleichheit bewußt verleugnen und die allen Kulturvölkern gemeinsamen Rechtsüberzeugungen, die sich auf den Wert und die Würde der menschlichen Persönlichkeit beziehen, deutlich mißachten, schaffen kein Recht, und ein ihnen entsprechendes Verhalten bleibt Unrecht“.¹²

In Übereinstimmung mit dem Schweriner Urteil bedeutet das, daß die Anwendung — nicht die Beugung! — der Polenstrafrechtsverordnung sowie der anderen Terror- und Morddirektiven des Naziregimes Unrecht waren.

Es ist daher für alle demokratischen Kräfte der Welt ein unüberhörbares Alarmsignal, wenn heute in Westdeutschland einige führende Juristen angesichts Zehntausender unschuldiger Todesopfer der faschistischen Sonderjustiz behaupten, es habe sich dabei allenfalls in einigen wenigen Fällen um Rechtsbeugung gehandelt, so daß man nur etwa 15 oder 20 solcher Blutrichter bitten werde, vorzeitig in den Ruhestand zu treten. Hätten jene Blutrichter, die diese Zehntausende von Mordurteilen gefällt haben, das Recht tatsächlich gebeugt, d. h. die Morddirektiven des Naziregimes nicht angewendet, so würden sie heute nicht der Ächtung der demokratischen Öffentlichkeit ausgesetzt sein, sondern als anständige Menschen und Deutsche die Achtung aller Demokraten verdienen.

Die Willkürkonstruktion von der Rechtsbeugung dient aber nicht nur der Reinwaschung der Blutrichter. Ihr Ziel besteht vornehmlich darin, die Terror- und Morddirektiven des Naziregimes als anererkennungswürdiges, dem Völkerrecht und den Menschenrechten grundsätzlich nicht widersprechendes Recht auszugeben.

Rechtsanwalt Servatius hat diese Hilfestellung der Blutrichter — der Gehilfen Eichmanns — bereits zugunsten seines Mandanten aufgegriffen, und Eichmann zeigte sich bisher dafür auch durch hartnäckige Verschwiegenheit durchaus erkenntlich.

Mit der Willkürkonstruktion von der Rechtsbeugung werden offensichtlich mehrere Absichten verfolgt:

1. Neben den Blutrichtern sollen auch die anderen Eichmänner reingewaschen werden und vor allem die, die diese Terror- und Morddirektiven, insbesondere die Nürnberger Blutgesetze und die sog. Polenstrafrechtsverordnung, ausgearbeitet oder an ihrem Zustandekommen maßgeblich mitgewirkt haben, wie z. B. der Staatssekretär Dr. Hans Globke¹³.

2. Über diese skrupellose Mißachtung des im Nürnberger Prozeß zum Ausdruck gekommenen Willens der Völker sollen auch die Ergebnisse des zweiten Weltkrieges rückgängig gemacht werden, soll die Rechtmäßigkeit des Kampfes der in der Anti-Hitler-Koalition vereinten Völker gezeugnet, soll die unwiderruflich festgestellte Völkerrechtswidrigkeit der faschistischen Aggression und Annexion prinzipiell — von einigen sog.

w vgl. Streit. Blutrichter nach vorn. NJ 1961 S. 63 ff.; sowie Der Spiegel 1960. Nr. 52.

11 Neue Juristische Wochenschrift 1960 S. 2346 ff.

¹² Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Strafsachen, Bd. II. S. 237.

¹³ vgl. auch FotVender. Neue Beweise gegen Globke. den Eichmann in Bonn. NJ 1961 S. 357. und Cheim Kutschke Przybylski. Globke — Kriegsverbrecher und Verbrecher gegen die Menschlichkeit, NJ 1960 S. 719 II.